

Sitzung vom 28. August 1996

2608. Anfrage (Umgehung des Geldspielautomatenverbots durch Installation von Punktspielautomaten)

Kantonsrat Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, hat am 10. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Inkrafttreten des Geldspielautomatenverbots im Kanton Zürich vor gut einem Jahr hat sich die Zahl der extensiven Geldspieler offensichtlich stark verringert. Dies darf sicher als erfreuliche Tatsache gewertet werden.

Wie gewisse Vorkommnisse im Bezirk Uster und in der Stadt Zürich aber zeigen, wird von einigen ehemaligen Geldspielautomatenbetreibern allerdings hartnäckig versucht, das Geldspielautomatenverbot durch die Einrichtung von Punktspielautomaten zu umgehen. Diese Apparate unterscheiden sich in der Bauweise mit Ausnahme des Mechanismus zur Geldausschüttung überhaupt nicht von den bis 1995 im Kanton Zürich in Betrieb gestandenen Geldspielautomaten. Diese Geräte erfordern genausowenig Geschicklichkeit, um Gewinne zu erzielen, wie ihre verbotenen Vorläufer. Die Apparate bieten keinen hinreichenden Unterhaltungswert und sind nur dann attraktiv, wenn die angegebenen Gewinnpunkte beim Personal des Standortinhabers in Bargeld umgetauscht werden können. Vom Standpunkt der Spielattraktivität her sind Punktspielautomaten gegenüber echten Geschicklichkeitsautomaten wie etwa Flipperkästen völlig uninteressant und wären für den Betreiber ohne Umgehungsgeschäfte eigentlich ein Verlustgeschäft.

In den allermeisten europäischen Staaten, die ein Verbot der Geldspielautomaten kennen, ist die raffinierte Variante mit den Punktspielautomaten rigoros verboten, weil ohne diese Massnahme eine Umgehung des Geldspielautomatenverbots nicht zu verhindern ist. Eine wirkungsvolle Kontrolle zur Verhinderung des Schwarzhandels in Restaurants oder Spielsalons mit installierten Punktspielautomaten wäre derart aufwendig, dass sie praktisch nicht in Frage kommt. Nur ein klares Zulassungsverbot schafft die notwendigen Voraussetzungen, um keine Unklarheiten entstehen zu lassen.

Einzelne Länder wie Frankreich haben mit Punktspielautomaten derart schlechte Erfahrungen gemacht, dass nachträglich ein striktes Zulassungsverbot durchgesetzt wurde. Wo dies nicht geschehen ist wie beispielsweise in Holland, sind Punktspielautomaten in sehr grosser Zahl installiert worden.

Leider scheint man beim Bundesamt für Polizeiwesen die negativen Erfahrungen mit Punktspielautomaten zuwenig zur Kenntnis genommen zu haben. Punktspielautomaten werden eigenartigerweise dem Unterhaltungssektor zugeordnet und bezüglich des extensiven Geldspiels als relativ ungefährlich eingestuft. Bern erteilt generell die Bewilligung für das Aufstellen von Punktspielautomaten und überlässt es den Kantonen, die Apparate unter das Geldspielautomatenverbot zu stellen.

Der Regierungsrat hat das geltende Geldspielautomatenverbot bisher im umfassenden Sinn des Volkswillens klar durchgesetzt und Verstösse auch polizeilich geahndet. Trotz dieser unmissverständlichen Haltung der Regierung scheinen gewisse Kreise aus der Automatenbranche alles zu probieren, um den verlorenen Geldspielmarkt wieder entstehen zu lassen. Neueste Informationen gehen davon aus, dass für den Zürcher Markt bereits Hunderte von Punktspielautomaten in Produktion gegangen sind.

Aufgrund dieser neuesten Entwicklung bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Massnahmen werden ergriffen, um eine Umgehung des Geldspielautomatenverbots mit Punktspielautomaten zu verhindern?

2. Ist der Regierungsrat bereit, seine bisherige Politik fortzusetzen und die Installation von Punktspielautomaten im ganzen Kanton generell zu verbieten?

Auf Antrag der Direktion der Polizei
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, wird wie folgt beantwortet:

Punktspielautomaten werden wie die übrigen Spielapparate durch das Bundesamt für Polizeiwesen nach bestimmten Kriterien geprüft. Gibt ein Apparat weder Bargeld, Jetons noch andere Gegenstände als Gewinn ab und beruht der Spielausgang ganz oder zumindest vorwiegend auf der Geschicklichkeit des Spielers, wird er als Unterhaltungs- beziehungsweise Punktspielapparat zugelassen. Sodann muss ein Spielapparat einen gewissen Unterhaltungswert bieten und darf nicht zum Geldspiel verleiten. Bezüglich der Zulassung solcher Geschicklichkeitsspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit bleiben kantonale Verbote vorbehalten.

Im Kanton Zürich sind nach § 4 des Gesetzes über das Unterhaltungsgewerbe (UGG) das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielautomaten und anderen Automaten, bei welchen gegen Leistung eines Einsatzes Geld- oder Warengewinne abgegeben werden, verboten. Punktspielautomaten fallen nicht unter das Verbot, da der Gewinn lediglich aus Punkten besteht, die zu Freispielen berechtigen. Das Aufstellen solcher Apparate ist demnach grundsätzlich erlaubt. Unzulässig ist aber, für die gewonnenen Punkte ein Entgelt in Form von Geld oder Naturalien abzugeben. Sollten derartige Abgeltungen von Punktgewinnen in der Tat stattfinden, würde dagegen von den Polizeiorganen eingeschritten. Der rechtsgenügende Nachweis einer Umgehung des Geldspielautomatenverbots dürfte allerdings in vielen Fällen nur schwer zu erbringen sein.

Der Vollzug des Gesetzes UGG und damit die Kontrolle der Spielapparate obliegen den Gemeinden (§ 16 UGG). Damit befasst sind die zuständigen Gemeinde- und Stadtpolizeien. In Gemeinden ohne eigene Polizei wird die Kontrolle von der Kantonspolizei ausgeübt. Die Kantonspolizei hat in den von ihr betreuten Gemeinden bisher keine illegalen Auszahlungen bei Punktspielautomaten festgestellt. Im Gegensatz zu den Punktspielautomaten wurden im Kanton Zürich aber vereinzelt Missbräuche mit sogenannten Jetonautomaten, die nach einem kürzlich ergangenen einzelrichterlichen Strafurteil unter das Verbot von § 4 UGG fallen, da sie als Gewinn Jetons abgeben, festgestellt und durch die Kantonspolizei auch geahndet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi